Bundesgesetzblatt

1009

Teil I

Z 5702 A

1988 | Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1988 | Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 88	Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages 1101-1	1009
1. 7. 88	Zweiundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1988/89 – AnrV 1988/89) neu: 830-2-9-22	1010
6. 7. 88	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten 7847-11-4-29	1018
7. 7. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung 7847-11-6-8	1019
7. 7. 88	Neufassung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung 7847-11-6-8	1023
11. 7. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (BeiratsVÄndV) 2212-2-3	1028
11. 7. 88	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (8. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV) 2212-2-7-1	1029

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1988 beigelegt.

Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 28. Juni 1988

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 9. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2677), durch Beschluß vom 16. Juni 1988 wie folgt geändert:

Nummer 1 des Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages gemäß Anlage 6 GO-BT wird um den folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingeleitet werden."

Bonn, den 28. Juni 1988

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Dr. Jenninger

Zweiundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1988/89 – AnrV 1988/89)

Vom 1. Juli 1988

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33 a Abs. 1 Satz 3, des § 33 b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), dieses zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33 a Abs. 1 Satz 3, § 33 b Abs. 5 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrags, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33 b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 11,21 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 7,135 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,495 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 bestehen. Vom 1. Januar 1989 an ist die Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert aus der Spalte „Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert" der Tabelle zu entnehmen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1988

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 1)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten							Elternrenten	
				Beschädigte mit einer MdE um								
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM		DM	100 v. H. DM	90 v. H. DM	80[1] v. H. DM	50, 60 oder 70[2] v. H. DM	Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternpaare DM	Elternteile DM
493	214	0	0	899	798	666	550	538	370	265	666	452
504	221	1	4	895	794	662	546	534	366	261	662	448
515	228	2	8	891	790	658	542	530	362	257	658	444
526	235	3	13	886	785	653	537	525	357	252	653	439
537	242	4	17	882	781	649	533	521	353	248	649	435
549	249	5	22	877	776	644	528	516	348	243	644	430
560	256	6	26	873	772	640	524	512	344	239	640	426
571	263	7	31	868	767	635	519	507	339	234	635	421
582	271	8	35	864	763	631	515	503	335	230	631	417
593	278	9	40	859	758	626	510	498	330	225	626	412
605	285	10	44	855	754	622	506	494	326	221	622	408
616	292	11	49	850	749	617	501	489	321	216	617	403
627	299	12	53	846	745	613	497	485	317	212	613	399
638	306	13	58	841	740	608	492	480	312	207	608	394
649	313	14	62	837	736	604	488	476	308	203	604	390
661	321	15	67	832	731	599	483	471	303	198	599	385
672	328	16	71	828	727	595	479	467	299	194	595	381
683	335	17	76	823	722	590	474	462	294	189	590	376
694	342	18	80	819	718	586	470	458	290	185	586	372
705	349	19	85	814	713	581	465	453	285	180	581	367
717	356	20	89	810	709	577	461	449	281	176	577	363
728	363	21	94	805	704	572	456	444	276	171	572	358
739	370	22	98	801	700	568	452	440	272	167	568	354
750	378	23	103	796	695	563	447	435	267	162	563	349
762	385	24	107	792	691	559	443	431	263	158	559	345
773	392	25	112	787	686	554	438	426	258	153	554	340
784	399	26	116	783	682	550	434	422	254	149	550	336
795	406	27	121	778	677	545	429	417	249	144	545	331
806	413	28	125	774	673	541	425	413	245	140	541	327
818	420	29	130	769	668	536	420	408	240	135	536	322
829	428	30	134	765	664	532	416	404	236	131	532	318
840	435	31	139	760	659	527	411	399	231	126	527	313
851	442	32	143	756	655	523	407	395	227	122	523	309
862	449	33	148	751	650	518	402	390	222	117	518	304
874	456	34	152	747	646	514	398	386	218	113	514	300
885	463	35	157	742	641	509	393	381	213	108	509	295
896	470	36	161	738	637	505	389	377	209	104	505	291
907	477	37	166	733	632	500	384	372	204	99	500	286
918	485	38	170	729	628	496	380	368	200	95	496	282
930	492	39	175	724	623	491	375	363	195	90	491	277
941	499	40	179	720	619	487	371	359	191	86	487	273
952	506	41	184	715	614	482	366	354	186	81	482	268
963	513	42	188	711	610	478	362	350	182	77	478	264
975	520	43	193	706	605	473	357	345	177	72	473	259
986	527	44	197	702	601	469	353	341	173	68	469	255
997	535	45	202	697	596	464	348	336	168	63	464	250
1008	542	46	206	693	592	460	344	332	164	59	460	246

[1] ab 1. Januar 1989 = 80 oder 70 v. H.
[2] ab 1. Januar 1989 = 60 oder 50 v. H.

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten							Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM		DM	Beschädigte mit einer MdE um 100 v. H. DM	90 v. H. DM	80[1] v. H. DM	50, 60 oder 70[2] v. H. DM	Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternpaare DM	Elternteile DM
1019	549	47	211	688	587	455	339	327	159	54	455	241
1031	556	48	215	684	583	451	335	323	155	50	451	237
1042	563	49	220	679	578	446	330	318	150	45	446	232
1053	570	50	224	675	574	442	326	314	146	41	442	228
1064	577	51	229	670	569	437	321	309	141	36	437	223
1075	585	52	233	666	565	433	317	305	137	32	433	219
1087	592	53	238	661	560	428	312	300	132	27	428	214
1098	599	54	242	657	556	424	308	296	128	23	424	210
1109	606	55	247	652	551	419	303	291	123	18	419	205
1120	613	56	251	648	547	415	299	287	119	14	415	201
1131	620	57	256	643	542	410	294	282	114	9	410	196
1143	627	58	260	639	538	406	290	278	110	5	406	192
1154	634	59	265	634	533	401	285	273	105	0	401	187
1165	642	60	269	630	529	397	281	269	101		397	183
1176	649	61	274	625	524	392	276	264	96		392	178
1188	656	62	278	621	520	388	272	260	92		388	174
1199	663	63	283	616	515	383	267	255	87		383	169
1210	670	64	287	612	511	379	263	251	83		379	165
1221	677	65	292	607	506	374	258	246	78		374	160
1232	684	66	296	603	502	370	254	242	74		370	156
1244	692	67	301	598	497	365	249	237	69		365	151
1255	699	68	305	594	493	361	245	233	65		361	147
1266	706	69	310	589	488	356	240	228	60		356	142
1277	713	70	314	585	484	352	236	224	56		352	138
1288	720	71	319	580	479	347	231	219	51		347	133
1300	727	72	323	576	475	343	227	215	47		343	129
1311	734	73	328	571	470	338	222	210	42		338	124
1322	741	74	332	567	466	334	218	206	38		334	120
1333	749	75	337	562	461	329	213	201	33		329	115
1344	756	76	341	558	457	325	209	197	29		325	111
1356	763	77	346	553	452	320	204	192	24		320	106
1367	770	78	350	549	448	316	200	188	20		316	102
1378	777	79	355	544	443	311	195	183	15		311	97
1389	784	80	359	540	439	307	191	179	11		307	93
1401	791	81	364	535	434	302	186	174	6		302	88
1412	799	82	368	531	430	298	182	170	2		298	84
1423	806	83	373	526	425	293	177	165	0		293	79
1434	813	84	377	522	421	289	173	161			289	75
1445	820	85	382	517	416	284	168	156			284	70
1457	827	86	386	513	412	280	164	152			280	66
1468	834	87	391	508	407	275	159	147			275	61
1479	841	88	395	504	403	271	155	143			271	57
1490	849	89	400	499	398	266	150	138			266	52
1501	856	90	404	495	394	262	146	134			262	48
1513	863	91	409	490	389	257	141	129			257	43
1524	870	92	413	486	385	253	137	125			253	39
1535	877	93	418	481	380	248	132	120			248	34
1546	884	94	422	477	376	244	128	116			244	30
1557	891	95	427	472	371	239	123	111			239	25
1569	898	96	431	468	367	235	119	107			235	21
1580	906	97	436	463	362	230	114	102			230	16
1591	913	98	440	459	358	226	110	98			226	12
1602	920	99	445	454	353	221	105	93			221	7
1614	927	100	449	450	349	217	101	89			217	3
1625	934	101	453	446	345	213	97	85			213	0

[1]) ab 1. Januar 1989 = 80 oder 70 v. H.

[2]) ab 1. Januar 1989 = 60 oder 50 v. H.

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten							Elternrenten	
				Beschädigte mit einer MdE um				Witwen	Vollwaisen	Halbwaisen		
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			100 v. H.	90 v. H.	80[1] v. H.	50, 60 oder 70[2] v. H.				Elternpaare	Elternteile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1636	941	102	458	441	340	208	92	80			208	
1647	948	103	462	437	336	204	88	76			204	
1658	956	104	467	432	331	199	83	71			199	
1670	963	105	471	428	327	195	79	67			195	
1681	970	106	476	423	322	190	74	62			190	
1692	977	107	480	419	318	186	70	58			186	
1703	984	108	485	414	313	181	65	53			181	
1714	991	109	489	410	309	177	61	49			177	
1726	998	110	494	405	304	172	56	44			172	
1737	1005	111	498	401	300	168	52	40			168	
1748	1013	112	503	396	295	163	47	35			163	
1759	1020	113	507	392	291	159	43	31			159	
1770	1027	114	512	387	286	154	38	26			154	
1782	1034	115	516	383	282	150	34	22			150	
1793	1041	116	521	378	277	145	29	17			145	
1804	1048	117	525	374	273	141	25	13			141	
1815	1055	118	530	369	268	136	20	8			136	
1826	1063	119	534	365	264	132	16	4			132	
1838	1070	120	539	360	259	127	11	0			127	
1849	1077	121	543	356	255	123	7				123	
1860	1084	122	548	351	250	118	2				118	
1871	1091	123	552	347	246	114	0				114	
1883	1098	124	557	342	241	109					109	
1894	1105	125	561	338	237	105					105	
1905	1113	126	566	333	232	100					100	
1916	1120	127	570	329	228	96					96	
1927	1127	128	575	324	223	91					91	
1939	1134	129	579	320	219	87					87	
1950	1141	130	584	315	214	82					82	
1961	1148	131	588	311	210	78					78	
1972	1155	132	593	306	205	73					73	
1983	1162	133	597	302	201	69					69	
1995	1170	134	602	297	196	64					64	
2006	1177	135	606	293	192	60					60	
2017	1184	136	611	288	187	55					55	
2028	1191	137	615	284	183	51					51	
2039	1198	138	620	279	178	46					46	
2051	1205	139	624	275	174	42					42	
2062	1212	140	629	270	169	37					37	
2073	1220	141	633	266	165	33					33	
2084	1227	142	638	261	160	28					28	
2096	1234	143	642	257	156	24					24	
2107	1241	144	647	252	151	19					19	
2118	1248	145	651	248	147	15					15	
2129	1255	146	656	243	142	10					10	
2140	1262	147	660	239	138	6					6	
2152	1269	148	665	234	133	1					1	
2163	1277	149	669	230	129	0					0	
2174	1284	150	674	225	124							
2185	1291	151	678	221	120							
2196	1298	152	683	216	115							
2208	1305	153	687	212	111							
2219	1312	154	692	207	106							
2230	1319	155	696	203	102							
2241	1327	156	701	198	97							

[1] ab 1. Januar 1989 = 80 oder 70 v. H.

[2] ab 1. Januar 1989 = 60 oder 50 v. H.

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten							Elternrenten	
				Beschädigte mit einer MdE um				Witwen	Vollwaisen	Halbwaisen		
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			100 v. H.	90 v. H.	80[1] v. H.	50, 60 oder 70[2] v. H.				Elternpaare	Elternteile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
2252	1334	157	705	194	93							
2264	1341	158	710	189	88							
2275	1348	159	714	185	84							
2286	1355	160	719	180	79							
2297	1362	161	723	176	75							
2309	1369	162	728	171	70							
2320	1377	163	732	167	66							
2331	1384	164	737	162	61							
2342	1391	165	741	158	57							
2353	1398	166	746	153	52							
2365	1405	167	750	149	48							
2376	1412	168	755	144	43							
2387	1419	169	759	140	39							
2398	1426	170	764	135	34							
2409	1434	171	768	131	30							
2421	1441	172	773	126	25							
2432	1448	173	777	122	21							
2443	1455	174	782	117	16							
2454	1462	175	786	113	12							
2465	1469	176	791	108	7							
2477	1476	177	795	104	3							
2488	1484	178	800	99	0							
2499	1491	179	804	95								
2510	1498	180	809	90								
2522	1505	181	813	86								
2533	1512	182	818	81								
2544	1519	183	822	77								
2555	1526	184	827	72								
2566	1533	185	831	68								
2578	1541	186	836	63								
2589	1548	187	840	59								
2600	1555	188	845	54								
2611	1562	189	849	50								
2622	1569	190	854	45								
2634	1576	191	858	41								
2645	1583	192	863	36								
2656	1591	193	867	32								
2667	1598	194	872	27								
2678	1605	195	876	23								
2690	1612	196	881	18								
2701	1619	197	885	14								
2712	1626	198	890	9								
2723	1633	199	894	5								
2735	1641	200	899	0								
2746	1648	201	903									
2757	1655	202	907									
2768	1662	203	912									
2779	1669	204	916									
2791	1676	205	921									
2802	1683	206	925									
2813	1690	207	930									
2824	1698	208	934									
2835	1705	209	939									
2847	1712	210	943									
2858	1719	211	948									

[1] ab 1. Januar 1989 = 80 oder 70 v. H.

[2] ab 1. Januar 1989 = 60 oder 50 v. H.

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten							Elternrenten	
				Beschädigte mit einer MdE um				Witwen	Vollwaisen	Halbwaisen		
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			100 v. H.	90 v. H.	80[1] v. H.	50, 60 oder 70[2] v. H.				Elternpaare	Elternteile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
2869	1726	212	952									
2880	1733	213	957									
2891	1740	214	961									
2903	1748	215	966									
2914	1755	216	970									
2925	1762	217	975									
2936	1769	218	979									
2947	1776	219	984									
2959	1783	220	988									
2970	1790	221	993									
2981	1797	222	997									
2992	1805	223	1002									
3004	1812	224	1006									
3015	1819	225	1011									
3026	1826	226	1015									
3037	1833	227	1020									
3048	1840	228	1024									
3060	1847	229	1029									
3071	1855	230	1033									
3082	1862	231	1038									
3093	1869	232	1042									
3104	1876	233	1047									
3116	1883	234	1051									
3127	1890	235	1056									
3138	1897	236	1060									
3149	1904	237	1065									
3160	1912	238	1069									
3172	1919	239	1074									
3183	1926	240	1078									
3194	1933	241	1083									
3205	1940	242	1087									
3217	1947	243	1092									
3228	1954	244	1096									
3239	1962	245	1101									
3250	1969	246	1105									
3261	1976	247	1110									
3273	1983	248	1114									
3284	1990	249	1119									
3295	1997	250	1123									
3306	2004	251	1128									
3317	2012	252	1132									
3329	2019	253	1137									
3340	2026	254	1141									
3351	2033	255	1146									
3362	2040	256	1150									
3373	2047	257	1155									
3385	2054	258	1159									
3396	2061	259	1164									
3407	2069	260	1168									
3418	2076	261	1173									
3430	2083	262	1177									
3441	2090	263	1182									
3452	2097	264	1186									
3463	2104	265	1191									
3474	2111	266	1195									

[1] ab 1. Januar 1989 = 80 oder 70 v. H.

[2] ab 1. Januar 1989 = 60 oder 50 v. H.

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten							Elternrenten	
				Beschädigte mit einer MdE um								
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM		DM	100 v. H. DM	90 v. H. DM	80[1] v. H. DM	50, 60 oder 70[2] v. H. DM	Witwen DM	Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Elternpaare DM	Elternteile DM
3486	2119	267	1200									
3497	2126	268	1204									
3508	2133	269	1209									
3519	2140	270	1213									
3530	2147	271	1218									
3542	2154	272	1222									
3553	2161	273	1227									
3564	2168	274	1231									
3575	2176	275	1236									
3586	2183	276	1240									
3598	2190	277	1245									
3609	2197	278	1249									
3620	2204	279	1254									
3631	2211	280	1258									

[1]) ab 1. Januar 1989 = 80 oder 70 v. H.

[2]) ab 1. Januar 1989 = 60 oder 50 v. H.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten

Vom 6. Juli 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 12, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten vom 20. Februar 1979 (BGBl. I S. 224), geändert durch die Verordnung vom 26. März 1982 (BGBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bestimmter Milcherzeugnisse".

2 In § 1 werden die Worte „und lagerfähigen Käsesorten" durch die Worte „, lagerfähigen Käsesorten und Magermilchpulver" ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

4. In § 5 wird als Absatz 3 angefügt:

   „(3) Vorbehaltlich einer Regelung in den in § 1 genannten Rechtsakten ist eine zu Unrecht freigegebene Sicherheit erneut zu leisten, wenn der Sicherungszweck noch besteht."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Einlagerer ist" durch die Worte „Unbeschadet weitergehender Bestimmungen in den in § 1 genannten Rechtsakten ist der Einlagerer" ersetzt;

   b) in Nummer 2 werden die Worte „oder lagerfähigen Käsesorten" durch die Worte „, lagerfähigen Käsesorten oder Magermilchpulver" ersetzt;

   c) in Nummer 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „Käsesorten" die Worte „oder Magermilchpulver" eingefügt.

6. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Die Worte „und lagerfähigen Käsesorten" werden durch die Worte „, lagerfähigen Käsesorten und Magermilchpulver" ersetzt.

7. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Erste Verordnung zur Änderung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung

Vom 7. Juli 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19, des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, der §§ 16, 17 Abs. 3 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 902) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „oder privater" und „sowie über die Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe" gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
      „1. des Absatzes von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung
         a) zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen in der Gemeinschaft oder
         b) zur Ausfuhr – auch in Form von Butteroil – (§ 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen) und
      2. der Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung von
         a) Butter oder
         b) Butterfett
         durch bestimmte Verarbeitungsbetriebe."
   b) Nummer 3 wird gestrichen.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Verarbeiter, wer Butter kennzeichnet sowie derjenige, der Butterfett oder Zwischen- oder Enderzeugnisse herstellt,
2. zugelassener Verarbeiter, wer nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Zulassung erhalten hat,
3. Kleinverarbeiter, wer die in den in § 1 genannten Rechtsakten verlangte Verpflichtungserklärung abgibt,
4. Beteiligter, wer an einer in § 1 genannten Maßnahme als unmittelbar Begünstigter, zugelassener Verarbeiter oder Erwerber von Butter, Rahm, Butterfett, Butteroil oder Zwischen- oder Enderzeugnissen gewerbsmäßig teilnimmt."

4. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Dem Antrag auf Zulassung sind zusätzlich zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen auf Verlangen in zwei Stücken beizufügen
      1. ein Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die zu verarbeitenden Erzeugnisse gelagert und verarbeitet werden sollen,
      2. eine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Mengen an Butter, Rahm oder Butterfett sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute."
      bb) Satz 4 wird gestrichen.
   b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sicherheiten

(1) Sind nach den in § 1 genannten Rechtsakten im Geltungsbereich dieser Verordnung Sicherheiten zu stellen, sind diese der Bundesanstalt durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Sicherheiten werden von der Bundesanstalt verwaltet. Diese trifft die Entscheidung über die Freistellung oder den Verfall. Die Sicherheiten verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vorbehaltlich einer Regelung in den in § 1 genannten Rechtsakten ist eine zu Unrecht freigegebene Sicherheit erneut zu leisten, wenn der Sicherungszweck noch besteht."

6. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „oder privater" gestrichen.
      bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „geographische Gebiet" durch das Wort „Zollgebiet" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erstatten" der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „sofern in den in § 1 genannten Rechtsakten keine abweichende Regelung getroffen ist." angefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beteiligte hat sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sechs Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Im Falle der Verarbeitung im Geltungsbereich dieser Verordnung hat der zugelassene Verarbeiter der Bundesanstalt den Erlaubnisschein vorzulegen. Die Bundesanstalt übersendet eine Durchschrift

1. des Abholscheines und ihrer Verkaufsrechnung, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt, oder
2. ihrer Mitteilung über die Zuschlagerteilung für beihilfefähige Butter und beihilfefähiges Butterfett, soweit die Butter oder der Rahm auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft ist,

an die überwachende Zollstelle.

(2) Der zugelassene Verarbeiter hat die Butter aus öffentlicher Lagerhaltung, das erworbene Butterfett und die ungekennzeichneten Zwischenerzeugnisse unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Der überwachenden Zollstelle ist unverzüglich

1. das Verbringen der von der Bundesanstalt bezogenen Butter unter Angabe der Nummern des Abholscheines und der Verkaufsrechnung sowie der Menge der Butter,
2. das Verbringen des Butterfetts oder der ungekennzeichneten Zwischenerzeugnisse unter Angabe der Rechnung des Verkäufers und des Beginns der Verarbeitung,
3. der Tag des Einganges der auf dem Markt gekauften Butter und des Rahms im Verarbeitungsbetrieb unter Angabe des Datums der Mitteilung über die Zuschlagserteilung und der Menge der Butter und des Rahms

schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 2 Nr. 2 bedarf es nicht, wenn die Verarbeitung von Butter zu Butterfett und von Butterfett zu Zwischen- oder Enderzeugnissen in demselben Betrieb erfolgen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder Rahm, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft sind," durch folgende Worte ersetzt: „, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft ist,".

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die überwachende Zollstelle kann in Einzelfällen bei begründetem wirtschaftlichen Interesse eine kürzere Frist auf Antrag zulassen, sofern dadurch die Überwachung nicht beeinträchtigt wird."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Wer Zwischen- oder Enderzeugnisse herstellt, ist nicht befugt, Butter oder Butterfett weiterzuveräußern. Die überwachende Zollstelle kann auf Antrag eine Veräußerung unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, wenn die Verwendungsüberwachung dadurch nicht wesentlich erschwert oder beeinträchtigt wird."

e) Absatz 6 wird Absatz 5; in ihm wird nach dem Wort „Verarbeiter" das Wort „weitere" eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zugelassene Verarbeiter ist verpflichtet, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes bestimmt ist,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
   a) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand von Butter, Rahm und Butterfett,
   b) die hergestellten Mengen an Butterfett, Butteroil sowie Zwischen- und Enderzeugnissen,
   c) den in dem Butterfett, dem Butteroil sowie den Zwischen- und Enderzeugnissen enthaltenen Mengen an Butter, Rahm oder Butterfett,
   d) Art und Menge der der Butter, dem Rahm oder dem Butterfett beigegebenen Kennzeichnungsmittel sowie die Zusammensetzung der Zwischenerzeugnisse,
   e) den Verbleib des Butterfetts, des Butteroils sowie der Zwischen- und Enderzeugnisse,
3. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen,
4. jede Veränderung hinsichtlich der nach § 3 Abs. 2 gemachten Angaben der überwachenden Zollstelle unverzüglich mitzuteilen."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Verarbeiter" durch die Worte „zugelassene Verarbeiter" ersetzt.

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anzeigepflichten, Vorlagepflichten

(1) Bevor das Butterfett, das Butteroil oder die Zwischen- oder Enderzeugnisse den Betrieb verlassen, hat der Verarbeiter, mit Ausnahme des Kleinverarbeiters, der seinen Betrieb überwachenden Zollstelle die erfolgte Verarbeitung der Butter, des Rahms, des Butterfetts oder der Zwischenerzeugnisse nach einem im Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegebenen Muster in zwei Stücken anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben

1. die Beschaffenheit und die Menge des Butterfetts, des Butteroils oder der Zwischen- oder Enderzeugnisse,
2. die verwendete Butter- oder Rahmmenge unter Angabe
   a) der Nummern des Abholscheines und der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt, soweit er Butter aus öffentlicher Lagerhaltung verarbeitet oder gekennzeichnet hat,
   b) des Datums und der Nummer der Mitteilung der Bundesanstalt über die Zuschlagserteilung, soweit er Butter oder Rahm auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft hat,
3. der Milchfettgehalt der hergestellten Erzeugnisse in Gewichtshundertteilen.

Die überwachende Zollstelle kann, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Angaben fordern.

(2) Der zugelassene Verarbeiter, der Butterfett herstellt oder Butter kennzeichnet, hat seine Verkaufsrechnungen sowie die Verkaufsrechnungen der Erstabnehmer und aller weiteren Erwerber sowie die Verpflichtungserklärung der Kleinverarbeiter der seinen Betrieb überwachenden Zollstelle vorzulegen oder unmittelbar vorlegen zu lassen. Auf Antrag der Beteiligten kann die überwachende Zollstelle unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß anstelle der Verkaufsrechnungen andere geeignete Unterlagen vorgelegt werden können."

10. In § 9 Satz 1 werden die Worte „und Verarbeitungserzeugnissen" durch die Worte „sowie Zwischen- und Enderzeugnissen" ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verarbeitung von Butter, Butterfett und Zwischenerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten".

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Butter, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gegenstand öffentlicher Lagerhaltung war und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, um hier gekennzeichnet oder zu Butterfett, Butteroil oder Zwischen- oder Enderzeugnissen verarbeitet zu werden, wird auf Antrag und Vorlage des Erlaubnisscheines unter amtliche Überwachung gestellt.

(2) Gekennzeichnete Butter, Butterfett und Zwischenerzeugnisse, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, werden auf Antrag und, soweit erforderlich, gegen Vorlage des Erlaubnisscheines unter amtliche Überwachung gestellt. Überwachende Zollstelle für die Verwendung ist

1. im Falle der Herstellung der Zwischen- oder Enderzeugnisse im Betrieb des Antragstellers die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Betrieb gelegen ist, und
2. im Falle des Weiterverkaufs die Zollstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung, mangels einer solchen einen Wohnsitz hat."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Waren, auf die sich der Antrag bezieht, sind bei der Zollstelle anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen; soweit im Abgangsmitgliedstaat ein Kontrollexemplar erteilt wurde, ist dieses dem Antrag beizufügen."

bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 bis 6" durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 bis 5" ersetzt.

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Soll Butter aus öffentlicher Lagerhaltung nach einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geliefert werden, um gekennzeichnet oder zu Butterfett oder zu Zwischen- oder Enderzeugnissen verarbeitet oder weiterverarbeitet zu werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift des Abholscheines und ihrer Verkaufsrechnung an die Zollstelle, in deren Bezirk das Kühlhaus gelegen ist, aus dem die Butter ausgelagert wird. Der Abnehmer hat die Butter unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu gestellen.

(2) Sollen gekennzeichnete Butter, Butterfett oder Zwischenerzeugnisse nach einem anderen Mitgliedstaat zur Weiterverarbeitung geliefert werden, so sind sie der überwachenden Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu gestellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem die für das jeweilige Erzeugnis verwendeten Mengen an Butter oder Butterfett und

1. die Nummern des Abholscheines und der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt, oder
2. das Datum und die Nummer der Mitteilung der Zuschlagserteilung der Bundesanstalt, soweit die Butter auf dem Markt gekauft ist,

anzugeben sind."

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll Butter aus öffentlicher Lagerhaltung ausgeführt werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift des Abholscheines und der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt an die Zollstelle, in deren Bezirk das Lagerhaus gelegen ist, aus dem die Butter ausgelagert wird."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soll Butteroil ausgeführt werden, ist es der überwachenden Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung zu gestellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem anzugeben sind

1. die für das Butteroil verwendeten Buttermengen,
2. die Nummern des Abholscheines und der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt,
3. das Datum und die Nummer der Mitteilung der Bundesanstalt über die Zuschlagserteilung sowie das Datum und die Nummer der Bescheinigung der Bundesanstalt über die Qualität und Verpackung der Butter, soweit die Butter auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft ist."

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rückzahlung

Wird im Falle des Absatzes von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung Butter entgegen den Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakten verwendet, fordert die zuständige Stelle für die von dieser Verwendung betroffene Menge den Unterschiedsbetrag zwischen dem am Tag der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis durch Bescheid zurück, soweit nicht wegen desselben Verstoßes die Verarbeitungssicherheit für verfallen erklärt worden ist. Das gleiche gilt von dem in der Rücknahmeverfügung bestimmten Zeitpunkt an, wenn dem Empfänger von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung die Zulassung entzogen worden ist."

15. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Übergangsregelung

Für die vor dem 1. Juni 1988 im Ausschreibungsverfahren erteilten Zuschläge sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 15. Juli 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung in der vom 16. Juli 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Bekanntmachung der Neufassung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung

Vom 7. Juli 1988

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung vom 7. Juli 1988 (BGBl. I S. 1019) wird nachstehend der Wortlaut der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung in der ab 16. Juli 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die nach ihrem § 16 im wesentlichen mit Wirkung vom 14. Juli 1984 in Kraft getretene Verordnung vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 902),
2. den am 16. Juli 1988 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. des § 6 Abs. 1 Nr. 12 und 16, des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,

zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19, des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, der §§ 16, 17 Abs. 3 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397).

Bonn, den 7. Juli 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung über den Absatz von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen oder zur Ausfuhr, über die Gewährung von Beihilfen für die Verwendung von Milchfett durch bestimmte Verarbeitungsbetriebe (Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung)

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich

1. des Absatzes von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung
   a) zur Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen in der Gemeinschaft oder
   b) zur Ausfuhr – auch in Form von Butteroil – (§ 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen) und
2. der Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung von
   a) Butter oder
   b) Butterfett

   durch bestimmte Verarbeitungsbetriebe.

§ 1a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Verarbeiter, wer Butter kennzeichnet sowie derjenige, der Butterfett oder Zwischen- oder Enderzeugnisse herstellt,
2. zugelassener Verarbeiter, wer nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Zulassung erhalten hat,
3. Kleinverarbeiter, wer die in den in § 1 genannten Rechtsakten verlangte Verpflichtungserklärung abgibt,
4. Beteiligter, wer an einer in § 1 genannten Maßnahme als unmittelbar Begünstigter, zugelassener Verarbeiter oder Erwerber von Butter, Rahm, Butterfett, Butteroil oder Zwischen- oder Enderzeugnissen gewerbsmäßig teilnimmt.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt), soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung die Bundesfinanzverwaltung zuständig ist.

§ 3

Zulassungen

(1) Zulassungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten werden auf Antrag durch einen Erlaubnisschein erteilt. Sie können auch einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts erteilt werden; der Gesellschaftsvertrag ist dem Antrag beizufügen. Sie dürfen nur einem Antragsteller erteilt werden, der ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht; die Erfordernisse nach den in § 1 genannten Rechtsakten bleiben unberührt. Der Antragsteller hat auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen seiner Zulassung vorliegen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind zusätzlich zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen auf Verlangen in zwei Stücken beizufügen

1. ein Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die zu verarbeitenden Erzeugnisse gelagert und verarbeitet werden sollen,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Mengen an Butter, Rahm oder Butterfett sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

Die Zulassung erteilt das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Betrieb des Antragstellers gelegen ist. Es bestimmt in dem Erlaubnisschein, welche Zollstelle die Verarbeitung überwacht.

§ 4

Sicherheiten

(1) Sind nach den in § 1 genannten Rechtsakten im Geltungsbereich dieser Verordnung Sicherheiten zu stellen, sind diese der Bundesanstalt durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Sicherheiten werden von der Bundesanstalt verwaltet. Diese trifft die Entscheidung über die Freistellung oder den Verfall. Die Sicherheiten verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vorbehaltlich einer Regelung in den in § 1 genannten Rechtsakten ist eine zu Unrecht freigegebene Sicherheit erneut zu leisten, wenn der Sicherungszweck noch besteht.

§ 5

Überwachung, Kosten, Aufbewahrungsfristen

(1) Butter aus öffentlicher Lagerhaltung wird von der Auslagerung, die auf dem Markt gekauften Butter- und Rahmmengen werden vom Eingang im Verarbeitungsbetrieb an bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt einer amtlichen Überwachung durch die Bundesfinanzverwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung unterstellt.

(2) Die Überwachung dauert bis zur Verarbeitung zu den durch die in § 1 genannten Rechtsakte bestimmten Erzeugnissen, jedoch, wenn die Verpflichtung zur Ausfuhr

besteht, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verläßt.

(3) Soweit für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind den zuständigen Stellen die entstandenen Auslagen für die Entnahme, Verpackung und Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten, sofern in den in § 1 genannten Rechtsakten keine abweichende Regelung getroffen ist.

(4) Der Beteiligte hat sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sechs Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist.

§ 6

Verarbeitung

(1) Im Falle der Verarbeitung im Geltungsbereich dieser Verordnung hat der zugelassene Verarbeiter der Bundesanstalt den Erlaubnisschein vorzulegen. Die Bundesanstalt übersendet eine Durchschrift

1. des Abholscheines und ihrer Verkaufsrechnung, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt, oder
2. ihrer Mitteilung über die Zuschlagserteilung für beihilfefähige Butter und beihilfefähiges Butterfett, soweit die Butter oder der Rahm auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft ist,

an die überwachende Zollstelle.

(2) Der zugelassene Verarbeiter hat die Butter aus öffentlicher Lagerhaltung, das erworbene Butterfett und die ungekennzeichneten Zwischenerzeugnisse unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Der überwachenden Zollstelle ist unverzüglich

1. das Verbringen der von der Bundesanstalt bezogenen Butter unter Angabe der Nummern des Abholscheines und der Verkaufsrechnung sowie der Menge der Butter,
2. das Verbringen des Butterfetts oder der ungekennzeichneten Zwischenerzeugnisse unter Angabe der Rechnung des Verkäufers und des Beginns der Verarbeitung,
3. der Tag des Einganges der auf dem Markt gekauften Butter und des Rahms im Verarbeitungsbetrieb unter Angabe des Datums der Mitteilung über die Zuschlagserteilung und der Menge der Butter und des Rahms

schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 2 Nr. 2 bedarf es nicht, wenn die Verarbeitung von Butter zu Butterfett und von Butterfett zu Zwischen- oder Enderzeugnissen in demselben Betrieb erfolgen.

(3) Im Falle der Verarbeitung von Butter, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft ist, ist der Bundesanstalt und der überwachenden Zollstelle der Zeitpunkt der Herstellung des Butterfetts oder des Butteroils oder der sonstigen Verarbeitung spätestens drei Arbeitstage vorher unter Angabe der Nummer der Mitteilung über die Zuschlagserteilung schriftlich anzuzeigen. Die Butter ist bis zur Prüfung der Verpackungsaufschrift durch die überwachende Zollstelle in der Originalverpackung zu belassen. Die überwachende Zollstelle kann in Einzelfällen bei begründetem wirtschaftlichen Interesse eine kürzere Frist auf Antrag zulassen, sofern dadurch die Überwachung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Wer Zwischen- oder Enderzeugnisse herstellt, ist nicht befugt, Butter oder Butterfett weiterzuveräußern. Die überwachende Zollstelle kann auf Antrag eine Veräußerung unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, wenn die Verwendungsüberwachung dadurch nicht wesentlich erschwert oder beeinträchtigt wird.

(5) Die überwachende Zollstelle kann dem Verarbeiter weitere Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 7

Aufzeichnungspflichten, Inventur

(1) Der zugelassene Verarbeiter ist verpflichtet, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes bestimmt ist,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
   a) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand von Butter, Rahm und Butterfett,
   b) die hergestellten Mengen an Butterfett, Butteroil sowie Zwischen- und Enderzeugnissen,
   c) den in dem Butterfett, dem Butteroil sowie den Zwischen- und Enderzeugnissen enthaltenen Mengen an Butter, Rahm oder Butterfett,
   d) Art und Menge der der Butter, dem Rahm oder dem Butterfett beigegebenen Kennzeichnungsmittel sowie die Zusammensetzung der Zwischenerzeugnisse,
   e) den Verbleib des Butterfetts, des Butteroils sowie der Zwischen- und Enderzeugnisse,
3. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen,
4. jede Veränderung hinsichtlich der nach § 3 Abs. 2 gemachten Angaben der überwachenden Zollstelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erstreckt sich eine Inventur des Verarbeitungsbetriebes auf Waren, die sich unter amtlicher Überwachung befinden, so hat der zugelassene Verarbeiter der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch die Zollstelle mit der Inventur verbunden werden kann.

§ 8

Anzeigepflichten, Vorlagepflichten

(1) Bevor das Butterfett, das Butteroil oder die Zwischen- oder Enderzeugnisse den Betrieb verlassen, hat der Verarbeiter, mit Ausnahme des Kleinverarbeiters, der seinen Betrieb überwachenden Zollstelle die erfolgte Verarbeitung der Butter, des Rahms, des Butterfetts oder der

Zwischenerzeugnisse nach einem im Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegebenen Muster in zwei Stücken anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben

1. die Beschaffenheit und die Menge des Butterfetts, des Butteroils oder der Zwischen- oder Enderzeugnisse,
2. die verwendete Butter- oder Rahmmenge unter Angabe
   a) der Nummern des Abholscheines und der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt, soweit er Butter aus öffentlicher Lagerhaltung verarbeitet oder gekennzeichnet hat,
   b) des Datums und der Nummer der Mitteilung der Bundesanstalt über die Zuschlagserteilung, soweit er Butter oder Rahm auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft hat,
3. der Milchfettgehalt der hergestellten Erzeugnisse in Gewichtshundertteilen.

Die überwachende Zollstelle kann, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Angaben fordern.

(2) Der zugelassene Verarbeiter, der Butterfett herstellt oder Butter kennzeichnet, hat seine Verkaufsrechnungen sowie die Verkaufsrechnungen der Erstabnehmer und aller weiteren Erwerber sowie die Verpflichtungserklärung der Kleinverarbeiter der seinen Betrieb überwachenden Zollstelle vorzulegen oder unmittelbar vorlegen zu lassen. Auf Antrag der Beteiligten kann die überwachende Zollstelle unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß anstelle der Verkaufsrechnungen andere geeignete Unterlagen vorgelegt werden können.

§ 9

Duldungs- und sonstige Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung hat der Beteiligte den Zollstellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Butter, Rahm, Butterfett, Butteroil sowie Zwischen- und Enderzeugnissen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung hat der Beteiligte auf Verlangen der zuständigen Stelle auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den automatisch gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muß.

§ 10

Verpflichtete Personen

Der Beteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der zuständigen Stelle oblieben, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Stelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 11

Verarbeitung von Butter, Butterfett und Zwischenerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Butter, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gegenstand öffentlicher Lagerhaltung war und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, um hier gekennzeichnet oder zu Butterfett, Butteroil oder Zwischen- oder Enderzeugnissen verarbeitet zu werden, wird auf Antrag und Vorlage des Erlaubnisscheines unter amtliche Überwachung gestellt.

(2) Gekennzeichnete Butter, Butterfett und Zwischenerzeugnisse, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, werden auf Antrag und, soweit erforderlich, gegen Vorlage des Erlaubnisscheines unter amtliche Überwachung gestellt. Überwachende Zollstelle für die Verwendung ist

1. im Falle der Herstellung der Zwischen- oder Enderzeugnisse im Betrieb des Antragstellers die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Betrieb gelegen ist, und
2. im Falle des Weiterverkaufs die Zollstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung, mangels einer solchen einen Wohnsitz hat.

(3) Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Die Waren, auf die sich der Antrag bezieht, sind bei der Zollstelle anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen; soweit im Abgangsmitgliedstaat ein Kontrollexemplar erteilt wurde, ist dieses dem Antrag beizufügen. Antrag und Anmeldung sind zusammen nach einem im Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegebenen Muster in drei Stücken, im Fall der Antragstellung bei einer anderen als der überwachenden Zollstelle in vier Stücken abzugeben. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle die Ware dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung. Der Antragsteller hat die Ware unverzüglich nach der Überlassung in einen in dem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Lagerraum zu verbringen und dies der überwachenden Zollstelle schriftlich anzuzeigen. Im übrigen finden die §§ 3, 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 3 bis 5 und die §§ 7 bis 10 dieser Verordnung Anwendung.

§ 12

Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Soll Butter aus öffentlicher Lagerhaltung nach einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geliefert werden, um gekennzeichnet oder zu Butterfett oder zu Zwischen- oder Enderzeugnissen verarbeitet oder weiterverarbeitet zu werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift des Abholscheines und ihrer Verkaufsrechnung an die Zollstelle, in deren Bezirk das Kühlhaus gelegen ist, aus dem die Butter ausgelagert wird. Der Abnehmer hat die Butter unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu gestellen.

(2) Sollen gekennzeichnete Butter, Butterfett oder Zwischenerzeugnisse nach einem anderen Mitgliedstaat

zur Weiterverarbeitung geliefert werden, so sind sie der überwachenden Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu gestellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem die für das jeweilige Erzeugnis verwendeten Mengen an Butter oder Butterfett und

1. die Nummern des Abholscheines und der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt, oder
2. das Datum und die Nummer der Mitteilung der Zuschlagserteilung der Bundesanstalt, soweit die Butter auf dem Markt gekauft ist,

anzugeben sind.

§ 13

Ausfuhr

(1) Soll Butter aus öffentlicher Lagerhaltung ausgeführt werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift des Abholscheins und der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt an die Zollstelle, in deren Bezirk das Lagerhaus gelegen ist, aus dem die Butter ausgelagert wird. Der Abnehmer hat die Butter unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu gestellen oder anzumelden; dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stükken vorzulegen, in dem die Nummern des Abholscheines und gegebenenfalls der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt anzugeben sind.

(2) Soll Butteroil ausgeführt werden, ist es der überwachenden Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung zu gestellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem anzugeben sind

1. die für das Butteroil verwendeten Buttermengen,
2. die Nummern des Abholscheines und der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt, soweit es sich um Butter aus öffentlicher Lagerhaltung handelt,
3. das Datum und die Nummer der Mitteilung der Bundesanstalt über die Zuschlagserteilung sowie das Datum und die Nummer der Bescheinigung der Bundesanstalt über die Qualität und Verpackung der Butter, soweit die Butter auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft ist.

§ 14

Rückzahlung

Wird im Falle des Absatzes von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung Butter entgegen den Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakten verwendet, fordert die zuständige Stelle für die von dieser Verwendung betroffene Menge den Unterschiedsbetrag zwischen dem am Tag der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis durch Bescheid zurück, soweit nicht wegen desselben Verstoßes die Verarbeitungssicherheit für verfallen erklärt worden ist. Das gleiche gilt von dem in der Rücknahmeverfügung bestimmten Zeitpunkt an, wenn dem Empfänger von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung die Zulassung entzogen worden ist.

§ 14a

Übergangsregelung

Für die vor dem 1. Juni 1988 im Ausschreibungsverfahren erteilten Zuschläge sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 15. Juli 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 16

(Inkrafttreten)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (BeiratsVÄndV)

Vom 11. Juli 1988

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 4 und 6 wird jeweils die Textstelle „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Textstelle „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft", in § 5 die Textstelle „Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Textstelle „Bundesministers für Bildung und Wissenschaft" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Berufung und Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Beirates werden von dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in der Regel für die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Mitglieder nach § 2 Nr. 1, 2 und 6 werden auf Vorschlag des Bundesrates, die übrigen Mitglieder mit seiner Zustimmung berufen.

(2) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Erklärung gegenüber einem Mitglied dessen Mitgliedschaft vorzeitig beenden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben, die für die Berufung in den Beirat maßgebend waren."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Juli 1988

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (8. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

Vom 11. Juli 1988

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 1987 (BGBl. I S. 1043), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „für die Ausbildung zum Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit Instrumentenflugberechtigung" ersetzt durch die Textstelle „für die Schulung zum Verkehrsflugzeugführer (ATPL)".
      bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
      cc) Folgende Nummer 11a wird angefügt:

„11a. der Kirchenmusikschule der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung	8".

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderungshöchstdauer für den zweiten Teil der Ausbildungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe einschließlich der erforderlichen Praktika vier Semester."

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„4. den Fachakademien für Musik im Land Bayern	
a) in der Fachrichtung Musiklehrer	8
b) in der Fachrichtung Musiklehrer bei vertiefter Ausbildung	10
c) in der Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung bei vertiefter Ausbildung	10".

   b) In Nummer 5 wird die Zahl „2" durch die Zahl „4" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 wird die Zahl „6" durch die Zahl „8" ersetzt.
      bb) Folgende Nummern 12 bis 14 werden angefügt:

„12. Kunsttherapie an der Freien Kunstschule Nürtingen	8
13. European Mechanical Engineering Studies (Europäisches Maschinenbaustudium – EMS) an der Fachhochschule Osnabrück	7 und 2 Monate
14. European Electrical Engineering Studies (Europäisches Elektrotechnikstudium – EES) an der Fachhochschule Osnabrück	7 und 2 Monate".

   b) Dem Absatz 2 Satz 2 werden folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. Kraftfahrzeugdesign an der Fachhochschule Pforzheim	4
15. Ingenieurinformatik in Tagesform an der Technischen Fachhochschule Berlin	3".

   c) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„2. a) Niedersachsen	8
b) Baden-Württemberg (mit Ausnahme des Studienganges am Institut für Kommunikationsdesign an der Fachhochschule Konstanz und des Studienganges Textildesign an der Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Reutlingen)	8".

4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Bildnerisches Gestalten und Therapie an der Akademie der Bildenden Künste München	4".

   b) Dem Absatz 2 Satz 1 werden folgende Nummern 35 bis 37 angefügt:

„35. Tanz und Tanzpädagogik an der Staatlichen Hochschule für Musik Heidelberg–Mannheim	6

36. Gesang im Land Hamburg
    a) Studienrichtung Gesang, Lied, Oratorium 12
    b) Studienrichtung Oper 14
37. Regie im Land Bayern 9".

c) Dem Absatz 2 Satz 2 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. Künstlerische Ausbildung an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen 4
7. Aufbaustudium Soloklassen im Land Niedersachsen 4".

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„In den Ländern Bayern und Hessen und im Saarland sowie für die Vorbereitung auf das Konzertexamen in Instrumentalmusik im Land Hamburg verlängert sie sich um vier Semester."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Berufspädagogik (Diplom) im Land Hessen 9".

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Betriebswirtschaftslehre (technisch-orientierter Diplom-Kaufmann) 10".

cc) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. Biotechnologie 10".

dd) Nummer 20 wird wie folgt neu gefaßt:

„20. Chemietechnik 10".

ee) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

„31a. Fertigungstechnik 9".

ff) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33a eingefügt:

„33a. Gebäudetechnik 10".

gg) Nach Nummer 37 werden folgende Nummern 37a und 37b eingefügt:

„37a. Geschichte (Diplom) im Land Bayern 9

37b. Geschichtswissenschaft (Magister) im Land Hamburg
- für die Fächer Geschichte, Griechische Philologie und Lateinische Philologie 9 und 2 Monate
- für die Fächer Byzantinistik und Neugriechische Philologie 10 und 2 Monate".

hh) Nach Nummer 43 wird folgende Nummer 43a eingefügt:

„43a. Ingenieurinformatik 9".

ii) Nummer 57 wird aufgehoben.

jj) Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a eingefügt:

„58a. Literaturübersetzen 8 und 3 Monate".

kk) Nach Nummer 59 werden folgende Nummern 59a und 59b eingefügt:

„59a. Magisterstudiengang mit den Hauptfächern Philosophie und Geschichte an der Universität-Gesamthochschule-Duisburg 9

59b. Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Kiel
   a) in Verbindung mit dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer oder Realschullehrer 10
   b) in Verbindung mit dem Studiengang mit dem Abschluß für die Laufbahn des Sonderschullehrers 11"

ll) In Nummer 63 wird die Zahl „14" ersetzt durch die Zahl „13".

mm) Nach Nummer 65 wird folgende Nummer 65a eingefügt:

„65a. Mikroelektronik 9".

nn) Nach Nummer 68 wird folgende Nummer 68a eingefügt:

„68a. Orientalistik (Diplom) im Land Bayern 9".

oo) Nach Nummer 86b wird folgende Nummer 86c eingefügt:

„86c. Sportwissenschaft (Diplom)/ Leibeserziehung im Land Nordrhein-Westfalen und im Saarland 7".

pp) In Nummer 89 wird die Zahl „9" durch die Zahl „10" ersetzt.

qq) Nach Nummer 90a wird folgende Nummer 90b eingefügt:

„90b. Techno- und Wirtschaftsmathematik 9".

rr) Nach Nummer 92 wird folgende Nummer 92a eingefügt:

„92a. Verfahrenstechnik/ Chemieingenieurwesen 10".

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefaßt:

„a) Buchwissenschaft 2 und 1 Monat".

bb) Der Nummer 2 werden nach Buchstabe j folgende Buchstaben k und l angefügt:

„k) Gerontopsychologie 4

l) Kanonisches Recht 6".

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. im Land Bremen
Diplom-Berufspädagogik 8".

dd) Der Nummer 4 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Molekularbiologie 4".

ee) Der Nummer 5 wird nach Buchstabe g folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Ökologische Umweltsicherung an der Gesamthochschule Kassel 4".

ff) Der Nummer 6 werden nach Buchstabe d folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) Ergänzungsstudium Chemie an der Universität Osnabrück 4

f) Ergänzungsstudiengang Schule im Fachbereich Erziehungswissenschaften 4".

gg) Der Nummer 6a werden nach Buchstabe k folgende Buchstaben l bis q angefügt:

„l) Studiengang Zusatzstudium Wirtschaftsmathematik und Informatik an der Universität Münster 4

m) Zusatzstudiengang Ostasienwirtschaft an der Universität-Gesamthochschule-Duisburg 4

mit wirtschaftswissenschaftlichem Angleichstudium 5

n) Zusatzstudiengang Sicherheitstechnik an der Universität-Gesamthochschule-Wuppertal 4

o) Studiengang Zusatzstudium für Chemielehrer 4

p) Zusatzstudiengang Informatik für die Geisteswissenschaften an der Universität Bochum 3

q) Zusatzstudiengang Arbeitswissenschaft an der Universität Bochum 4".

hh) In Nummer 7 wird Buchstabe c wie folgt neu gefaßt:

„c) Technomathematik an der Universität Kaiserslautern 4".

ii) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a angefügt:

„7a. im Land Schleswig-Holstein
Zusatzstudiengang Zellbiologie 4".

c) In Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 2 nach dem Wort „Hessen" die Textstelle „, Niedersachsen" eingefügt.

6. In § 6 Abs. 2 wird nach Nummer 7a folgende Nummer 7b eingefügt:

„7b. außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen an der Universität-Gesamthochschule-Siegen

– Teilstudiengang D I 7

– Teilstudiengang D II 4".

7. Dem § 11b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1986 begonnen haben, beträgt die Förderungshöchstdauer wie bisher 12 Semester im Studiengang Chemie-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik und 14 Semester im Studiengang Medizin. Dies gilt nicht für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik im Land Berlin."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Juli 1988

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,84 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Nachtrag zum 30. Juni 1988 soeben erschienen

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 448 Seiten

Die Neuauflage 1987 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,

b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 34,50 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.